

Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift)



Krisenmanagement-Vorschrift des Deutschen Roten Kreuzes (K-Vorschrift)

Beschluss des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes
vom 13. Januar 2011

Beschluss des Präsidialrates des Deutschen Roten Kreuzes
vom 16. Februar 2011

© Deutsches Rotes Kreuz
Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

Tel. +49 (0)30 85 404 - 0

Fax +49 (0)30 85 404 – 483

eMail drk@drk.de

Web www.drk.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1 Ziele, Geltungsbereich, Definitionen	5
1.1 Ziele	5
1.2 Geltungsbereich	5
1.3 Definitionen	6
2 Rechtsgrundlagen	8
2.1 Völkerrechtliche Grundlagen/Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung	8
2.2 Europäisches Recht	9
2.3 Bundesgesetze	9
2.3.1 Grundgesetz	9
2.3.2 DRK-Gesetz	10
2.3.3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz	10
2.3.4 Suchdienstedatenschutzgesetz	10
2.4 Ländergesetze	10
2.5 DRK-Satzung / Verbandliche Ordnungen	11
2.5.1 DRK-Satzung	11
2.5.2 Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften	11
3 Möglichkeiten und Voraussetzungen für das Tätigwerden des DRK	11
3.1 Einsatz im Sanitätsdienst der Streitkräfte	11
3.2 Einsatz in staatlicher Beauftragung	11
3.3 Einsatz auf Basis eigener Initiative	11
3.4 Einsatz aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung	11
4 Schutz kritischer Infrastruktur im DRK	12
5 Innerverbandliches Krisenmanagement und Strukturen	12
5.1 Beauftragter für den Katastrophenschutz	13
5.1.1 Ernennung des Beauftragten für den Katastrophenschutz	13
5.1.2 Aufgaben des Beauftragten für den Katastrophenschutz	13
5.1.3 Planungsstab	14
5.1.4 Verantwortlicher für das Krisenmanagement	14
5.2 Feststellung des Krisenfalls	15
5.3 Verbandsübergreifende Unterstützungs- und Interventionsregelungen	15
5.4 Führungsgrundsätze und Besondere Aufbauorganisation	15
5.5 Finanzierung	16
6 Krisenkommunikation	16
7 Anforderungen an Kompetenzen und Ausbildung	16

Präambel

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist die gesetzlich anerkannte Nationale Rotkreuz-Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich. Als solche hat es die Aufgabe, das Recht und die Pflicht, sich mit seinem gesamten Potential auf den Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen, Krisen und bewaffneten Konflikten vorzubereiten und an deren Bewältigung im Rahmen des Bevölkerungsschutzes mitzuwirken. Die Hilfeleistung allein nach dem Maß der Not der hiervon Betroffenen ist für das DRK dabei ausschlaggebend.

Eingebettet in den Auftrag der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung „*To improve the lives of vulnerable people by mobilizing the power of humanity*“ - „Das Leben von Menschen in Not und sozial Schwachen durch die Kraft der Menschlichkeit verbessern“ stellt sich das DRK den Herausforderungen des Bevölkerungsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa.

Die vorliegende Krisenmanagement-Vorschrift (K-Vorschrift) setzt diese Grundlagen ergänzend zu bereits bestehenden Satzungen, Vorschriften, Ordnungen und Strategien in verbindlich geltende Regelungen um. Sie intendiert keine Veränderungen hinsichtlich bewährter Strukturen für die vorbereitende Krisenplanung bzw. die Bewältigung von Krisen. Sie gilt einheitlich für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie deren Mitglieder¹.

Das DRK hat sich durch seine gesamtverbandliche Strategie „Komplexes Hilfeleistungssystem“ darauf vorbereitet – in gemeinsamer Partnerschaft mit allen am Bevölkerungsschutz Beteiligten – sein gesamtes Hilfeleistungspotential in der Bundesrepublik Deutschland und über die Grenzen hinaus bei Katastrophen, Krisen und bewaffneten Konflikten einzusetzen und stets ein fundiertes Krisenmanagement zu gewährleisten. Dieses System bildet die Basis für die Mitwirkung des Deutschen Roten Kreuzes im Bevölkerungsschutz und bei der Hilfeleistung bei Katastrophen im nationalen und europäischen Raum. Es hat gesamtverbandliche Gültigkeit.

Vorbemerkung:

Soweit im nachstehenden Text der K-Vorschrift die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

¹ Formulierungen in dieser Vorschrift, die für das Bayerische Rote Kreuz aufgrund seiner Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht wörtlich anwendbar sind, gelten sinngemäß.

1 Ziele, Geltungsbereich, Definitionen

1.1 Ziele

Das DRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft bekennt sich zu den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität und achtet diese. Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sind wesentliche Grundlage für die Art und Weise der Hilfeleistung. Entsprechend der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterstützt das Deutsche Rote Kreuz als nationale Gesellschaft die Behörden bei der Durchführung ihrer humanitären Aufgaben, gemäß den Bedürfnissen der Bevölkerung. Sie ermöglichen dem DRK darüber hinaus, bei Notwendigkeit und im Rahmen seiner Möglichkeiten auch unabhängig von staatlich regulierten Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes bei der Vorbereitung auf und Bewältigung von Notständen und Katastrophen in Friedenszeiten tätig zu werden.

Daraus ergeben sich für das DRK die folgenden Ziele:

- eine einheitliche und verbindliche Regelung für die Mitwirkung des DRK im Bevölkerungsschutz und in der Katastrophenhilfe zu schaffen,
- die Möglichkeiten und Voraussetzungen für das Tätigwerden des DRK bei Katastrophen, Krisen und bewaffneten Konflikten aufzuzeigen,
- das innerverbandliche Krisenmanagement und die Strukturen zur Erfüllung dieses Auftrages durchgängig und transparent auszugestalten,
- Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verantwortungsträger und Strukturen des DRK hinsichtlich des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe, ergänzend festzulegen.

1.2 Geltungsbereich

Die K-Vorschrift regelt den administrativ-organisatorischen Bereich des Krisenmanagements. Hinsichtlich der operativ-taktischen Führung gilt die DRK-DV 100 uneingeschränkt. Die beiden Vorschriften sind ergänzend zu betrachten.

Die K-Vorschrift gilt einheitlich und verbindlich für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie deren Mitglieder.

Sie ist insbesondere anzuwenden bei allen Maßnahmen in den Phasen des Regelkreises „Komplexes Hilfeleistungssystem“, die nicht durch andere Regelwerke erfasst sind, d.h.:

- in der Prophylaxe
 - Planung und Vorsorge im Hinblick auf Katastrophen, Krisen und bewaffneten Konflikten,
- in der Einsatzbereitschaft
 - vorausschauende Einsatzplanung und Ressourcenplanung,
 - Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Übungen,
 - Herstellung und täglichen Aufrechterhaltung der Führungs- und Einsatzfähigkeit der DRK-Potentiale,
- Im Einsatz
 - der Alarmierung und des Einsatzes der DRK-Potentiale,
- in der Erholung
 - Rehabilitation.

Die Regelungen dieser K-Vorschrift sind in den Verbandsgliederungen verbindlich. Landesverbände können länderspezifische Besonderheiten im Wege ergänzender Regelungen für ihren Landesverbandsbereich festlegen.

1.3 Definitionen²

Im Sinne dieser K-Vorschrift bedeuten:

Krise

Eine **Krise** ist eine vom Normalzustand abweichende, sich plötzlich oder schleichend entwickelnde Lage, die durch ein Risikopotential gekennzeichnet ist, das Gefahren und Schäden für Leib und Leben von Menschen, bedeutende Sachwerte, schwerwiegende Gefährdungen des politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Systems in sich birgt und der Entscheidung – oftmals unter Unsicherheit und unvollständiger Information - bedarf. Der Begriff Krise schließt die Katastrophe oder den bewaffneten Konflikt ein bzw. kann sich dazu ausweiten.

Katastrophe

Die **Katastrophe** ist ein (Groß-)Schadensereignis natürlichen Ursprungs (Erdbeben, Sturmfluten, Vulkanausbruch, etc.) oder durch menschliche Aktivitäten verursacht (Chemieunfall, Flugzeugabsturz, Anschlag, etc.), das zu einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder für sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen kann. **Katastrophe** in diesem Sinne ist daher nicht ausschließlich die behördlich zu verantwortende Feststellung des Katastrophenfalls für eine bestimmte Region.

² Angelehnt an: „Krisenkommunikation - Leitfaden für Behörden und Unternehmen“ Bundesministerium des Innern Juli 2008

Bewaffneter Konflikt

Ein international **bewaffneter Konflikt** liegt bei einer Auseinandersetzung zwischen regulären Streitkräften bzw. paramilitärischen Organisationen mehrerer Staaten vor. Bewaffnete Konflikte sind jedoch vielfältig und nicht unbedingt an Staaten oder Staatssysteme gebunden. Sie können dementsprechend auch innerhalb eines Staates stattfinden (z.B. in Form eines Bürgerkriegs als nicht-internationaler **bewaffneter Konflikt**). Auch asymmetrische Bedrohungslagen können **bewaffnete Konflikte** sein.

Krisenmanagement

Unter dem Begriff **Krisenmanagement** werden alle Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung, Erkennung, Bewältigung und Nachbereitung von Krisenfällen gefasst. Dazu gehört die Schaffung von konzeptionellen, organisatorischen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen, die eine schnellstmögliche Zurückführung einer eingetretenen außergewöhnlichen Situation in den Normalzustand unterstützen. Krisenmanagement als Leitungs- und Führungsaufgabe innerhalb des DRK wird dabei als eine gesamtverbandliche Pflichtaufgabe gesehen, die alle Verbandsgliederungen und Leistungsbereiche des DRK einschließt.

Bevölkerungsschutz

Der **Bevölkerungsschutz** besteht aus den Potentialen der alltäglichen Gefahrenabwehr und Hilfeleistung, sowie einem – regional durchaus variierbaren – definierten Zusatzpotential. Die Potentiale setzen sich innerhalb des DRK aus Nationaler Hilfsgesellschaft, Wohlfahrts- und Sozialarbeit, Gesundheitswesen und Jugendrotkreuz zusammen. Die Potentiale der alltäglichen Gefahrenabwehr umfassen ausdrücklich auch die Selbst- und Nachbarschaftshilfefähigkeiten der Bevölkerung. Das Zusatzpotential sind Einheiten und Einrichtungen des **Zivil- und Katastrophenschutzes**. **Katastrophenschutz** beinhaltet dabei den Schutz von Menschen, Sachgütern und der natürlichen Umwelt vor dem Eintritt und den Folgen einer Katastrophe, **Zivilschutz** sind Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, von Betrieben und öffentlichen Einrichtungen im Verteidigungs- und Spannungsfall. Unabhängig von staatlichen Strukturen setzt das DRK eigene Potentiale im Zivil- und Katastrophenschutz ein.

DRK Hilfeleistungspotential

Das DRK-Potential für die Bewältigung von Krisenfällen umfasst alle benötigten verbandsinternen sowie externen Ressourcen (z.B. auf Basis einer Rahmenvereinbarung angemietete LKW oder Zelte). Die Gesamtheit des DRK-Potentials beinhaltet sowohl DRK-Einrichtungen und materielle Ressourcen, als auch ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Personen im DRK.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Völkerrechtliche Grundlagen/Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Das humanitäre Völkerrecht als Teil des Völkerrechts setzt sich aus Regeln zusammen, die – bei Einhaltung – die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf bestimmte Personengruppen verringern. Das humanitäre Völkerrecht schützt diejenigen, die an den Kampfhandlungen nicht oder nicht mehr teilnehmen und schränkt die Mittel und Methoden der Kriegsführung ein. Ein Großteil des humanitären Völkerrechts findet sich in den vier Genfer Abkommen (GA). In den Zusatzprotokollen (ZP) wurden die Genfer Abkommen weiterentwickelt und ergänzt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle unterzeichnet und ratifiziert, womit sie Vertragspartner geworden ist. Sowohl die Genfer Abkommen als auch die Zusatzprotokolle sind damit innerstaatliches Recht geworden, Regeln des humanitären Völkerrechts sind Bestandteil der deutschen Rechtsordnung. Sie binden den Einzelnen an unmittelbar geltendes Recht. Vorschriften - auch der K-Vorschrift - kommen in diesem Zusammenhang die Bedeutung zu, diese Regeln für den jeweils geltenden Bereich umzusetzen und sie bekannt zu machen.

Das DRK als zur Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr heranziehbare freiwillige Hilfsgesellschaft sowie als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, seine humanitäre Hilfe im In- und Ausland im Sinne des humanitären Völkerrechts, insbesondere der vier Genfer Abkommen sowie der Zusatzprotokolle zu leisten.

Die vorrangige Aufgabe des DRK in Konfliktfällen ist die Versorgung von Verletzten und Kranken der Streitkräfte und der Zivilbevölkerung.

Im Fall der Besetzung kann das DRK ohne Veränderung seiner inneren Struktur als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft seine Tätigkeit fortsetzen.

Ausdrücklich ist das DRK damit beauftragt, Personen zu schulen, die im Konfliktfall bei der Umsetzung der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle Hilfestellung geben sollen.

Die Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bilden die Grundlage für die Arbeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Eine der Aufgaben ist gemäß der Statuten, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern, Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten von bewaffneten Konflikten und sonstiger Notlagen.

Die vorrangigen Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes für das DRK sind gemäß der Statuten der Bewegung:

- Soforthilfe und andere Hilfsmaßnahmen zusammen mit den Behörden entsprechend den Genfer Abkommen für die Opfer von bewaffneten Konflikten
- Soforthilfe und andere Hilfsmaßnahmen zusammen mit den Behörden für die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notlagen
- zur Aufgabenerfüllung die Ausbildung des erforderlichen Personals und dessen Einsatz so, dass das DRK der übernommenen Verantwortung gerecht werden kann

2.2 Europäisches Recht

Das EU-Gemeinschaftsverfahren beinhaltet die Förderung einer verstärkten gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen und ist ein Rahmenverfahren, welches den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit gibt, Hilfe von anderen Mitgliedsstaaten einzufordern.

Das DRK bringt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in das EU-Gemeinschaftsverfahren ein und unterstützt damit die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit seinen europäischen Schwestergesellschaften

Zuständig im Rahmen des EU-Gemeinschaftsverfahrens ist gemäß der DRK-Satzung ausschließlich der Bundesverband, der im Bedarfsfall seine Mitgliedsverbände einbezieht.

2.3 Bundesgesetze

2.3.1 Grundgesetz

In Artikel 73 Absatz 1 Ziffer 1 GG wird die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes im Verteidigungsfall, dem Zivilschutz, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung festgelegt. Dem Bund obliegt damit der Schutz der Zivilbevölkerung im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Das Grundgesetz überträgt den Ländern darüber hinaus im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz für den Katastrophenschutz in Artikel 70 GG die Zuständigkeit für die allgemeine Gefahrenabwehr.

Zu beachten ist zusätzlich die Verwaltungskompetenz nach Artikel 83 GG (Bundesauftragsverwaltung), die bei den Ländern liegt.

2.3.2 DRK-Gesetz

Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Abkommen (DRK-Gesetz, DRKG) regelt auf der Basis der Genfer Abkommen u.a. die Rechtsstellung sowie die Aufgaben des DRK.

Das DRK-Gesetz bestätigt den Status des DRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und erklärt das Deutsche Rote Kreuz zur freiwilligen Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich (*auxiliary to the public authorities in the humanitarian field*). Es definiert die Aufgaben des DRK im Bereich der Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, der Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht, der Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros sowie der Vermittlung von Schriftwechseln zwischen Familienangehörigen und der Wahrnehmung des Suchdienstes und der Familienzusammenführung während eines bewaffneten Konflikts.

2.3.3 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

Die staatliche Verpflichtung zum Zivil- und Katastrophenschutz wird durch das Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) geregelt. Das ZSKG ist die gesetzliche Grundlage für den Einsatz im Zivil- und Katastrophenschutz.

2.3.4 Suchdienstedatenschutzgesetz

Das Suchdienstedatenschutzgesetz (SDDSG) regelt für den DRK-Suchdienst den Umgang mit personenbezogenen Daten, soweit der DRK-Suchdienst im Auftrag der Bundesregierung tätig wird. Weiterhin werden im SDDSG die durch die Bundesregierung übertragenen Suchdienstaufgaben benannt. Das Recht der Länder, die Wahrnehmung der Personenauskunftsstellen im Sinne des Katastrophenschutzrechtes zu regeln, wird hiervon nicht berührt.

2.4 Ländergesetze

Der Katastrophenschutz liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Länder. Gesetze, Verordnungen und Erlasse der Länder sind, soweit sie den Katastrophenschutz betreffen, im Zusammenhang mit der K-Vorschrift in den jeweiligen Untergliederungen zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verfassungen der Länder sowie ihre Katastrophenschutz-, Rettungsdienst-, Gefahrenabwehr- bzw. Hilfeleistungsgesetze.

2.5 DRK-Satzungen / Verbandliche Ordnungen

2.5.1 DRK-Satzungen

Die Satzungen der einzelnen Verbandsstufen in ihrer jeweils geltenden Fassung bilden die Grundlage für die Arbeit des DRK.

2.5.2 Ordnungen der Rotkreuz-Gemeinschaften

Die gemeinschaftsspezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Angehörigen sowie die Gliederung der Rotkreuz-Gemeinschaften sind u.a. in ihren Ordnungen geregelt. Alle Gemeinschaften im DRK haben in ihren Ordnungen gleichlautende Allgemeine Grundsätze, die für alle Verbandsebenen verbindlich sind.

3 Möglichkeiten und Voraussetzungen für das Tätigwerden des DRK

3.1 Einsatz im Sanitätsdienst der Streitkräfte

Der freiwillige Einsatz im Sanitätsdienst der Streitkräfte richtet sich nach den Bestimmungen des DRK-Gesetzes

3.2 Einsatz in staatlicher Beauftragung

Das DRK versteht sich mit seinen Potentialen des Komplexen Hilfeleistungssystems als Teil der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr. In der Regel wird das DRK dabei in direkter staatlicher Beauftragung tätig. Für die Dauer eines solchen Einsatzes unterstellt das DRK seine Einheiten unter eigener Führung den staatlichen Führungsstrukturen.

3.3 Einsatz auf Basis eigener Initiative

Das DRK kann mit seinen Potentialen aufgrund eigener Initiative tätig werden. Ein Einsatz in eigener Initiative berührt nicht die auf Landes- und Bundesebene eingegangenen Verpflichtungen gegenüber staatlichen Strukturen.

3.4 Einsatz aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung

Das DRK kann aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung mit seinem Gesamtpotential Leistungen erbringen.

Gefahrenabwehr aufgrund einer unerwartet eingetretenen Lage (plötzliches Ereignis) hat jedoch nach dem Maß der Not immer Vorrang vor vorsorglicher Bereitstellung, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Lage, auch wenn die vorsorgliche Bereitstellung deshalb reduziert oder beendet werden muss.

4 Schutz kritischer Infrastruktur im DRK

Alle Einrichtungen des DRK sind als für das Gemeinwesen bedeutsam anzusehen und sind damit kritische Infrastrukturen. Diese kennzeichnen sich dadurch, dass es sich um Einrichtungen „mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen handelt, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden“³.

Entsprechend müssen sie für den Betrieb in Krisen vorbereitet und ausgestattet sein.

Für den Fall des Eintretens derartiger Ereignisse sind Planungen entsprechend der einschlägigen Konzepte für kritische Infrastrukturen zu treffen. Ziel dieses Vorgehens ist es, DRK-Gliederungen und deren Einrichtungen auf allen Verbandsstufen auch unter erschwerten Rahmenbedingungen handlungsfähig zu halten.

Die Umsetzung dieser Planungen erfolgt mittels einer Klassifizierung aller DRK-Einrichtungen bezüglich derer Schutzbedarfe. Abgestuft nach Gefährdungen und Auswirkungen werden hieraus Schutzziele abgeleitet, welche durch geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen sind. Zuständig sind die DRK-Einrichtungen.

5 Innerverbandliches Krisenmanagement und Strukturen

Die Verantwortung für das Krisenmanagement im DRK obliegt den Präsidien bzw. ehrenamtlichen Vorständen der jeweiligen Verbandsstufe. Das Eilentscheidungsrecht des Präsidenten der jeweiligen Verbandsstufe bleibt unberührt.

Der Präsident des Bundesverbandes ist in den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 4 (internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit) sowie § 5 Absatz 3 DRK-Satzung gegenüber den Mitgliedsverbänden weisungsbefugt. Weisungsrechte der Mitgliedsverbände regeln deren jeweilige Satzungen.

Darüber hinaus kann das Präsidium des Bundesverbandes nach § 5 Absatz 2 Nr. 6 der DRK-Satzung, im Einsatzfall gemäß § 14 Absatz 5 auch der Präsident, Weisungen an die Mitgliedsverbände für die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung erteilen.

³ Bundesministerium des Innern, Schutz kritischer Infrastrukturen – Basisschutzkonzept, August 2005

5.1 Beauftragter für den Katastrophenschutz

5.1.1 Ernennung des Beauftragten für den Katastrophenschutz

Die Bestellung des Bundesbeauftragten für den Katastrophenschutz ist in § 24 der DRK-Bundessatzung geregelt.

Der Präsident eines Landesverbandes bzw. der vergleichbare Funktionsträger ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landesverbandes einen Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragten)⁴ und einen Stellvertreter. Im Einvernehmen mit den Präsidien / ehrenamtlichen Vorständen bzw. den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern / Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände ernennt er auch die Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragten) und Stellvertreter für die Kreisverbände. Die Amtszeit endet mit der formellen Abberufung durch den Präsidenten bzw. den vergleichbaren Funktionsträger.

5.1.2 Aufgaben des Beauftragten für den Katastrophenschutz

Der K-Beauftragte berät die für das Krisenmanagement Verantwortlichen. Darüber hinaus stellt er innerverbandlich das Bindeglied zu allen Kräften des DRK dar, die im Sinne des Komplexen Hilfeleistungssystems für eine Krisenbewältigung benötigt werden (DRK-Potential). Er sorgt damit für eine Vernetzung der DRK-Ressourcen, insbesondere der Rotkreuz-Gemeinschaften.

Er berät bei der Definition von Schutz- und Leistungszielen, bei der Planung vom Schutz kritischer Infrastrukturen, bei der Erstellung von Alarmplänen und sonstigen Handlungsanweisungen zur Bewältigung von Krisen.

Er stellt die Vertretung des DRK in externen Führungs- und Leitungsorganisationen (in der Regel staatlich) sicher. Hier obliegt ihm bzw. dem von ihm entsandten Vertreter im Besonderen die Aufgabe darüber zu wachen, dass der Einsatz von DRK-Gliederungen im Auftrag des Staates jederzeit in Einklang mit den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und deren Grundsätzen sowie den Satzungen und Ordnungen des DRK erfolgt. Der Beauftragte für den Katastrophenschutz beziehungsweise sein Vertreter informieren und beraten die Führungs- und Leitungsorganisationen über Kräfte, Mittel und Einsatzmöglichkeiten des DRK Hilfeleistungspotentials einschließlich verbandsübergreifender Unterstützungsmöglichkeiten sowie über Einsatzmöglichkeiten des amtlichen Auskunftsbüros.

Er unterstützt die Verbandstufe bei Verhandlungen mit staatlichen Stellen bzgl. einer angemessenen Finanzierung hinsichtlich der Mitwirkung von DRK-Potentialen in der staatlichen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

⁴ In den Landes- bzw. Kreisverbänden kann der Begriff K-Beauftragter durch den Begriff Rotkreuz-Beauftragter ersetzt werden.

Er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes und der Beitrag des DRK zur Krisenbewältigung in Gesellschaft und Staat bekannt werden.

Er unterhält im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Kontakt zu den jeweilig korrespondierenden örtlichen Stellen der Bundeswehr.

Der Beauftragte für den Katastrophenschutz überwacht den Vollzug der Planungen der einschlägigen Konzepte für kritische Infrastrukturen und ihrer Umsetzung. Er berichtet dazu dem Präsidenten bzw. dem vergleichbaren Funktionsträger.

5.1.3 Planungsstab

Der K-Beauftragte der jeweiligen Verbandsstufe bildet einen Planungsstab zur Vorbereitung der Maßnahmen zur Krisenbewältigung. Die Leiter/-innen der Gemeinschaften oder eine von ihnen beauftragte Person sowie der Vorstand / Geschäftsführer gehören dem Planungsstab an. Im Übrigen obliegt die Festlegung der Zusammensetzung des Planungsstabes (Anzahl und Funktionen) dem K-Beauftragten unter Berücksichtigung der lokalen Notwendigkeiten.

Der K-Beauftragte sitzt dem Planungsstab vor und beruft ihn ein. Als Vorsitzender leitet er die Sitzungen.

Der Planungsstab hat die Aufgabe, taktische und strukturelle Planungen anhand von örtlichen Bedrohungsanalysen vorzunehmen. Er erarbeitet konkrete Einsatzvorschläge und Handlungsoptionen für die Krisenbewältigung.

5.1.4 Verantwortlicher für das Krisenmanagement

Der Präsident / ehrenamtliche Vorsitzende der jeweiligen Verbandsgliederung beauftragt im Einvernehmen mit dem Präsidium / ehrenamtlichen Vorstand zur Bewältigung einer Krise bereits in deren Vorfeld einen Verantwortlichen für das Krisenmanagement. Er trifft darüber hinaus Vorkehrungen für die Stellvertretung. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist der übergeordneten Verbandsstufe anzuzeigen.

Der Verantwortliche für das Krisenmanagement soll zu seiner Unterstützung einen Einsatzstab einrichten. Der Einsatzstab handelt in der Regel entsprechend der Einsatzvorschläge und Handlungsoptionen des Planungsstabes. Näheres zur Arbeit des Einsatzstabes regelt die DRK-DV 100.

Das Präsidium bzw. der Vorstand gewährleistet, dass dem Verantwortlichen für das Krisenmanagement die erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen zur Krisenbewältigung zur Verfügung stehen.

5.2 Feststellung des Krisenfalls

Auch unabhängig von behördlichen Entscheidungen stellt der Präsident bzw. vergleichbare Funktionsträger auf der jeweiligen Verbandsebene eine Krise im Sinne von 1.3 dieser Vorschrift fest. Die Leitungen der Gemeinschaften werden unverzüglich über diese Feststellung unterrichtet. Zur Bewältigung der Krise bedient sich die jeweilige Verbandsgliederung aller oder einzelner Instrumente zum Krisenmanagement einschließlich der in dieser Vorschrift beschriebenen.

5.3 Verbandsübergreifende Unterstützungs- und Interventionsregelungen

Grundsätzlich findet die Führung im Rahmen des Krisenmanagements gemäß den Schutz- und Versorgungsstufen auf der jeweiligen Verbandsebene statt. Die Verbandsgliederungen sind zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Jede Verbandsgliederung kann auf der gleichen oder übergeordneten Ebene Unterstützung anfordern. Die jeweils übergeordnete Verbandsebene kann jedoch bei Ereignissen von überregionaler Bedeutung und bei großflächigen kreis- oder länderübergreifenden Schadenslagen die Führungsverantwortung übernehmen bzw. Weisungen erteilen.

Der DRK-Bundesverband übernimmt die Führungsverantwortung insbesondere dann,

- wenn gemäß Artikel 115a GG der Verteidigungsfall festgestellt worden ist,
- wenn das Präsidium bzw. der Präsident gemäß § 5 Absatz 3 DRK-Satzung die Zuständigkeit des Bundesverbandes erklärt,
- wenn der Präsident gemäß § 14 Absatz 5 DRK-Satzung feststellt, dass ein Mitgliedsverband die erforderlichen Maßnahmen zur Bewältigung einer Krise nicht oder in nicht angemessenem Umfang ergreift.

Die Beurteilung des Erfordernisses hinsichtlich der Übernahme der Führungsverantwortung obliegt dem Präsidium bzw. dem Vorstand, die übergeordnete Führungsverantwortung nimmt die jeweilige übergeordnete Verbandsebene wahr.

Wichtige Ereignisse erfordern eine unverzügliche Meldung an die nächste höhere Verbandsstufe. Die Berichtspflicht erfasst insbesondere Erst- und Folgemeldungen über Lageentwicklung und getroffene Maßnahmen.

5.4 Führungsgrundsätze und Besondere Aufbauorganisation

Die Führung des DRK-Einsatzes erfolgt entsprechend den Vorgaben der DRK-DV 100.

In Ergänzung des Einsatzstabes erfordern besondere Einsatzlagen gegebenenfalls eine zeitlich befristete Zusammenführung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Organisationseinheiten abweichend von der Allgemeinen Aufbauorganisation unter einheitlicher Führung. Die Verantwortung für die Regelung der Besonderen Aufbauorganisation liegt bei der jeweiligen Verbandsgliederung.

5.5 Finanzierung

Zur Durchführung der nach dieser Vorschrift erforderlichen Sofortmaßnahmen sollen alle Verbandsgliederungen und Einrichtungen sicherstellen, dass die dafür notwendigen Finanzmittel vorhanden und kurzfristig verfügbar sind.

Zur Sicherstellung des Krisenmanagements können abgestimmte Maßnahmen zur Mittelbeschaffung durchgeführt werden.

6 Krisenkommunikation

Die interne und externe Kommunikation während der Krisenbewältigung (Krisenkommunikation) ist Teil der Aufgaben des Krisenmanagements. Die Krisenkommunikation ist ein Faktor der erfolgreichen Krisenbewältigung durch eine korrekte, fundierte Kommunikation sowie einen schnellen und sachgemäßen Informationsfluss zur richtigen Zeit am richtigen Ort.

Dabei wird die Krisenkommunikation auf Grundlage des Regelkreises „Komplexes Hilfeleistungssystem“ als Bestandteil der alltäglichen Öffentlichkeitsarbeit vor einer Krise sowie als weiterführender Bestandteil während (Krisenberichterstattung) und nach der Krise (insb. Dokumentation) angesehen.

Regeln zum Umgang mit Medien bei Katastrophen richten sich nach dem Handbuch "Medienarbeit bei Inlandskatastrophen" des DRK-Bundesverbandes.

7 Anforderungen an Kompetenzen und Ausbildung

Zur Bewältigung ihrer Aufgaben benötigen der K-Beauftragte und der Verantwortliche für das Krisenmanagement neben der allgemeinen Führungskompetenz eine besondere Aus- und Fortbildung, welche auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse des DRK eingeht. Der DRK-Bundesverband legt Anforderungsprofile für die K-Beauftragten und die Verantwortlichen für das Krisenmanagement auf Grundlage dieser Vorschrift fest⁵. Die Ausbildung erfolgt nach einheitlichen Vorgaben des Bundesverbandes durch die jeweils übergeordnete Verbandsgliederung.⁶ Die Fortbildung erfolgt in der Zuständigkeit der Mitgliedsverbände. Sie ist für K-Beauftragte und Verantwortliche für das Krisenmanagement verbindlich.

Im gesamten Verband werden regelmäßig Krisenmanagementübungen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

⁵ Die Anforderungsprofile werden der K-Vorschrift als Anlage beigelegt.

⁶ Die Vorgaben erfolgen im Rahmen eines gemeinsam von Bundesverband und den Mitgliedsverbänden zu entwickelnden Curriculums.